jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/13 8Ob569/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1990

Norm

ABGB §1392 A
ABGB §1392 E

Rechtssatz

Erfolgt die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes - dem Schuldner soll verboten werden, künftige Forderungen die er gegen einen Dritten erwirbt abzutreten - nur zu Sicherungszwecken, muß ihr Wirksamkeit gegenüber Dritten jedenfalls versagt bleiben, wenn sie nicht die für Sicherungsabtretungen notwendigen Publizitätsmerkmale aufweist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 569/90
  Entscheidungstext OGH 13.09.1990 8 Ob 569/90
  Veröff: ÖBA 1991,134 = SZ 63/155 = RdW 1991,40 = JBl 1992,46

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0032536

Dokumentnummer

JJR_19900913_OGH0002_0080OB00569_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at